Praktisches Lernen und Schule

Förderverein Mittelschule Kreischa e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen PRAKTISCHES LERNEN UND SCHULE -. Förderverein Mittelschule Kreischa.
- 2. Der Verein ist beim Amtsgericht Dippoldiswalde unter der Nummer VR 400 registriert.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Kreischa.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Förderung von Vorhaben, die praktisches Lernen in der Schule verwirklichen, insbesondere durch:

- Erschließung von kulturellen, sozialen und ökonomischen Ressourcen für die Entwicklung praktischen Lernens in der Schule Kreischa und der Umgebung zur Landeshauptstadt Dresden,
- Vergabe von Förderpreisen zum praktischen Lernen in der Schule,
- Erstellung von Dokumentationen und Herausgabe von Publikationen,
- Beratung von Schulpraxis, Schulverwaltung und Schulträger,
- Durchführung von Seminaren, Kolloquien, Workshops und Vorträgen,
- Veranstaltung und Förderung von Ausstellung und Sprachreisen zum praktischen Lernen,
- Pflege und Förderung der Schulpartnerschaft mit der Hauptschule in Schnaittach (Mittelfranken).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Kreischa.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck Des Vereins anerkennen und unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
- 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- 4. Alle Personen, die den Verein maßgeblich unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, werden als fördernde Mitglieder aufgenommen.
- 5. Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie Streichung von der Mitgliederliste.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Beiträge für juristische Personen werden nach Absprache vom Vorstand festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, d. h. jede natürliche oder juristische Person, eine gleichberechtigte Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - f) Wahl eines Rechnungsprüfers
 - g) Aussprache über sämtliche den Verein betreffende Angelegenheiten

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) jährlich einmal, weiterhin
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) wenn es von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitlgliederversammlung.
- 2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand Verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 - Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3. Die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - dem/der Schatzmeister(-in),
 - zwei Beisitzer(-innen).
- 2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 7. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung mit Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Arbeitsgruppen

- 1. Der Verein kann Arbeitsgruppen bilden, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sein müssen.
- 2. Der Vorstand entscheidet über Einsetzung, Auftrag, Zusammensetzung , Finanzierung und Auflösung einer Arbeitsgruppe.

§ 15 Geschäftsführung

Zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und finanztechnischer Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Jahresrechnung wird von einem Rechnungsprüfer geprüft, der von der Mitglieder-Versammlung zu bestimmen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Kreischa.
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Schlussbestimmung

Die überarbeitete Satzung ist am 30. März 2001 von der Mitgliederversammlung Beschlossen worden und tritt damit in Kraft.